

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der Firma Wonneböden e.U. im folgenden Auftragnehmer genannt.

Stand August 2021  
(abrufbar unter [www.wonneboeden.at](http://www.wonneboeden.at))

## 1 Anwendungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Warenlieferungen und Leistungen des **Auftragnehmers**. Dies gilt auch dann, wenn der **Auftragnehmer** den **Kunden** in Zukunft nicht mehr ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der eigenen AGB hinweist. Die AGB kommen auf jeden schriftlich und/oder mündlich abgeschlossenen Auftrag zwischen **Kunden** und **Auftragnehmer** zur Anwendung.

1.2 Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (Verbrauchergeschäfte) gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen.

1.3 Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende AGB des **Kunden** werden ausdrücklich nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein **Kunde** seine eigenen AGB verwendet, es sei denn, der **Auftragnehmer** stimmt der Einbeziehung der fremden AGB schriftlich zu. In diesem Fall und/oder wenn abweichend besondere Bedingungen für einzelne Verträge schriftlich vereinbart wurden, gelten diese AGB ergänzend und sind auslegend heranzuziehen.

1.4 Die Auftragsbestätigung und/oder die Ausführung der Bestellung und/oder Leistung bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des **Kunden**.

## 2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote des **Auftragnehmers** sind stets freibleibend.

2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.3 Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Bestellung und/oder Leistung zustande.

2.4 Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und/oder Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Auftragsbestätigung. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung, insbesondere bei unmittelbarer Ausführung der Bestellung und/oder Leistung, ist der Inhalt des Lieferscheines und/oder der Rechnung maßgeblich.

2.5 Der **Kunde** ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung beigebrachter Pläne und Zeichnungen.

2.6 Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom **Kunden** zu prüfen. Allfällige Abweichungen zu der vom **Kunden** getätigten Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen.

## 3 Kostenvoranschlag

3.1 Der **Auftragnehmer** leistet keine Gewähr für die Richtigkeit der Kostenvoranschläge.

3.2 Mündliche Angebote des **Auftragnehmers** sind unverbindlich und freibleibend.

3.3 Die vom **Kunden** mündlich oder schriftlich abgegebene Bestellung ist für ihn bindend.

3.4 Wird nach Auftragserteilung der zugrundeliegende Kostenvoranschlag um mehr als 15% überschritten, setzt der **Auftragnehmer** den **Kunden** davon in Kenntnis. Kostenüberschreitungen bis 15% können ohne weitere Verständigung des **Kunden** verrechnet werden.

## 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Sämtliche Transport- und/oder Verpackungskosten, Fracht- und/oder Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der **Kunde**. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, wird der **Kunde** vor Vertragsabschluss über die anfallenden Kosten bzw. die Methoden der Preisbildung informiert.

4.2 Die Preise sind freibleibend und gelten vorbehaltlich einer Änderung der Gestehungskosten. Darunter sind insbesondere Erhöhungen der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche der Bodenleger oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc.) zu verstehen.

4.3 Der **Auftragnehmer** ist - sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – berechtigt, dem **Kunden** Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge angemessen in Rechnung zu stellen.

Der Mehraufwand oder Regiearbeiten werden mit dem **Kunden** besprochen und separat oder in der Gesamtabrechnung separiert ausgewiesen in Rechnung gestellt.

4.4 Bei Aufträgen ab einem Wert von EUR 5000,- ist der **Auftragnehmer** berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme zu verlangen.

4.5 Überweisungen gelten erst mit Eingang auf dem Konto des **Auftragnehmers** als bezahlt.

4.6 Der **Auftragnehmer** ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen.

4.7 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

## 5 Leistungsbedingungen

5.1 Der **Auftragnehmer** ist erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der **Kunde** allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstige für die Leistung des **Auftragnehmers** erforderliche Vorarbeiten sichergestellt wurden, alle technischen und kaufmännischen Liefer- und/oder Leistungsbelange geklärt wurden und der **Auftragnehmer** alle für die Ausführung der Bestellung und/oder Leistung erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

5.2 Untergründe die Beschleuniger, Schnellbinder oder spezielle Mischungen beinhalten, die nach der einzig anerkannten Feuchtigkeitsprobe nach CM schwer messbar sind oder nach einem anderen Prinzip gemessen werden müssen; steht nicht in der Verpflichtung des Auftragnehmers dies festzustellen. Spezielle Untergründe die nicht auf reiner Anhydrit oder Zementbasis basieren, sind von dem **Kunden**, dem **Auftragnehmer** vor der Verlegung bekannt zu geben. Heizprotokolle sind ohne verlangen dem **Arbeitnehmer** vom **Kunden** bereit zu stellen. Sollten Folgeschäden durch nicht ausgehändigte Informationen (Untergrundangaben, Heizprotokolle etc.) auftreten, kann der **Arbeitnehmer** keine Haftung dafür übernehmen.

5.3 Der **Kunde** verpflichtet sich, jede zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung sicherzustellen (Punkt 6.1).

5.4 Der **Kunde** verpflichtet sich, eine unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme zu gewährleisten und sicherzustellen, dass während der Leistungserbringung eine dauerhafte Raumtemperatur von mindestens 10 Grad Celsius vorherrscht.

5.5 Der **Kunde** verpflichtet sich, die Zufahrt zum Erfüllungsort (Punkt 15) mit Kleinlastkraftwagen zu erlauben und/oder zu ermöglichen.

5.6 Kann dies nicht gewährleistet werden, werden Transportleistungen vom **Auftragnehmer** gesondert in Rechnung gestellt.

5.7 Für Aufwendungen und/oder Mehrkosten, wie insbesondere Arbeitszeit, An- und Abreisekosten, Transportkosten etc., die dem **Auftragnehmer** dadurch entstehen, dass der **Kunde** die in den Punkten 5.1 bis 5.3 angeführten Vorgaben nicht gewährleisten kann, hat der **Kunde** den **Auftragnehmer** schad- und klaglos zu halten.

5.8 Fristen und Termine werden vom **Auftragnehmer** nach Möglichkeit eingehalten. Vereinbarte Liefer- und/oder Leistungsfristen sind Circa-Angaben und können vom **Auftragnehmer** überschritten werden. Die Überschreitung von Liefer- und Leistungsfristen berechtigt den Kunden weder zum Rücktritt noch zur Verweigerung der Annahme, noch zu Schadenersatz.

5.9 Wenn eine Leistung des Auftragnehmers in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei Zulieferern und/oder dem Produzenten nicht möglich ist, ist der **Auftragnehmer** berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

5.10 Baustellensicherungen sind vom **Kunden** beizustellen.

5.11 Die fachgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der **Kunde** zu veranlassen. Der **Auftragnehmer** ist nicht verpflichtet Verpackungen zurück zu nehmen.

## 6 Verzug

6.1 Wird die Ware und/oder das Werk zum vereinbarten Termin vom **Kunden** nicht abgenommen und/oder die zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung unterlassen (Punkt 5.2), ist der **Auftragnehmer** berechtigt, die Ware und/oder das Werk für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Rechnung und Gefahr des **Kunden** entweder bei sich oder bei einem Spediteur einzulagern. Da es sich bei jeder Bestellung um eine Sonderanfertigung handelt, kann die bestellte Ware nicht zurückgenommen werden.

6.2 Gleichzeitig ist der **Auftragnehmer** berechtigt entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware und/oder das Werk anderweitig zu verwerten.

6.3 Im Fall des Zahlungsverzuges des **Kunden** ist der **Auftragnehmer** berechtigt, entweder unter Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen (Montag-Freitag) vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Während der Nachfrist bzw. bis zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges ist der **Auftragnehmer** berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Der **Auftragnehmer** behält sich das Recht zur Geltendmachung aller aus dem Verzug resultierender Schäden vor. Der **Auftragnehmer** ist insbesondere berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 10% per annum des Rechnungsbetrages zu verrechnen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist der **Auftragnehmer** berechtigt, nach seiner Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 4% per annum des Rechnungsbetrages zu verrechnen.

6.4 Der **Kunde** verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

6.5 Der **Auftragnehmer** ist berechtigt, eingehende Zahlungen des **Kunden** zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

6.6 Bei Verzug des **Kunden** mit einer Teilzahlung ist der **Auftragnehmer** berechtigt, offene aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, werden offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge fällig, wenn der **Auftragnehmer** seine Leistung erbracht hat, die rückständige Leistung des **Kunden** zumindest 4 Wochen fällig ist und der **Auftragnehmer** den **Kunden** unter Hinweis auf den Terminverlust und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, erfolglos gemahnt hat.

## 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Der **Auftragnehmer** behält sich das Eigentum an der gelieferten und/oder verarbeiteten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor.

7.2 Der **Kunde** trägt das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist der **Kunde** verpflichtet, die gelieferten Waren ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.

7.3 Der **Kunde** ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an den **Auftragnehmer** tritt der **Kunde** dem **Auftragnehmer** alle ihm aus der Weiterveräußerung zukommenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Der **Kunde** ist verpflichtet, diese Abtretungen in seinen Büchern zu vermerken.

7.4 Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen, erstreckt sich das Eigentum des **Auftragnehmers** entsprechend dem Verhältnis der Wertanteile auch auf die neue Sache.

7.5 Werden die vom **Auftragnehmer** gelieferten Waren und/oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentlicher Bestandteil der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer an der vom **Auftragnehmer** gelieferten Ware wird, so tritt der **Kunde** sämtliche Ansprüche gegen den Dritten in der Höhe des Wertes der vom **Auftragnehmer** gelieferten Ware an den **Auftragnehmer** ab.

7.6 Verpfändungen und/oder Sicherungsübereignungen von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zugunsten Dritter sind ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des **Auftragnehmers** unzulässig. Pfändungen durch Dritte sind gegenüber dem **Auftragnehmer** unverzüglich anzuzeigen.

7.7 Der **Kunde** verpflichtet sich, den **Auftragnehmer** rechtzeitig, aber zumindest eine Woche vor Anmeldung einer Insolvenz zu verständigen, damit der **Auftragnehmer** unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und im Eigentum des **Auftragnehmers** stehende Waren übernehmen kann.

## 8 Gefahrtragung und Gefahrenübergang

8.1 Mit der Ablieferung der Waren und/oder des Werkes beim **Kunden** bzw. der Abholung der Waren und/oder des Werkes durch den **Kunden** geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges auf den **Kunden** über.

8.2 Ist das Werk im Machtbereich des **Kunden**, insbesondere an einer dem **Kunden** gehörigen unbeweglichen Sache auszuführen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges bereits mit Beginn der Ausführungen des Werkes durch den **Auftragnehmer** auf den **Kunden** über.

8.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht auch dann auf den **Kunden** über, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet (Punkt 6.1)

## 9 Mängelrüge

9.1 Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung bzw. Abnahme des Werkes, spätestens innerhalb von 8 Tagen, offensichtliche Mängel jedoch unmittelbar beim Empfang der Lieferung bzw. bei Abnahme des Werkes, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung bei sonstigem restlosem Entfall von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie des Rechts zur Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln schriftlich zu rügen.

9.2 Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen.

9.3 Sind Mängelbehauptungen unberechtigt, ist der **Kunde** verpflichtet die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.

9.4 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelangen die Punkte 9.1 und 9.2 nicht zur Anwendung.

## 10 Gewährleistung

10.1 Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende, technische Abweichungen und/oder Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (insbesondere in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und/oder Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es für unterschiedliche Materialien und somit auch für Bodenbeläge unterschiedliche Lichtechtheitsstufen gibt.

Der **Kunde** akzeptiert, dass es zwischen Mustern gegenüber der Produktionspartie Abweichungen in der Farbe und in der Ausführung (Äste, Hicke, Splint, Maserung, Struktur, Oberflächeneigenschaften etc.) geben kann. Diese sind keine Reklamationsgründe. Zu beachten sind ein dauerhaftes Raumklima um 45 und 60% Luftfeuchtigkeit.

Entstandene Schäden wie Schlüsselungen, Risse, Ablösungen oder dergleichen die auf zu tiefe oder zu hohe Luftfeuchtigkeit zurückzuführen sind, gelten nicht als Reklamationsgrund und sind nicht garantispflichtig.

Im Weiteren gelten die Richtblätter der Lieferanten und Hersteller.

10.2 Das Recht auf Gewährleistung kann innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang (in der Regel ab Übergabe) geltend gemacht werden.

10.3 Der **Auftragnehmer** ist berechtigt, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen, sofern nur ein geringfügiger Mangel vorliegt. Mehrere Verbesserungsversuche sind zulässig.

10.4 Das Recht auf Gewährleistung erlischt, wenn der **Kunde** oder ein vom **Auftragnehmer** nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware und/oder dem Werk vorgenommen hat.

10.5 Den Beweis, dass der Mangel nicht schon bei Gefahrenübergang vorhanden war, hat stets der Kunde zu führen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

10.6 Der Regress gem. § 933b ABGB ist – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – ausgeschlossen.

10.7 Im Fall der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der **Kunde** nicht zur Zurückhaltung der gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Entgelts, der das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbehebung nicht übersteigen darf, berechtigt.

10.8 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelangen die Punkte 10.2 bis 10.7 nicht zur Anwendung. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

## **11 Schadenersatz und Haftung**

11.1 Der **Auftragnehmer** haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnützung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und/oder Lagerung entstanden sind.

11.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der **Auftragnehmer** nur für Schäden, die der **Auftragnehmer** grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden. Die Beweislast liegt beim **Kunden**.

11.3 Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

11.4 Für Beschädigungen und Nachteile wie insbesondere Verlust und Diebstahl, die nicht vom **Auftragnehmer** zu vertreten sind, hat der **Kunde** einzustehen und den **Auftragnehmer** vollkommen Schad- und klaglos zu halten, insbesondere wenn der **Kunde** keinen zur Aufbewahrung von Materialien und Maschinen geeigneten und ausreichend verschleißbaren Raum zur Verfügung stellt.

11.5 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelangen die Punkte 11.2 bis 11.4 nicht zur Anwendung.

## **12 Prüf- und Warnpflicht**

12.1 Den **Auftragnehmer** trifft keine, über den üblichen fachlichen Umfang der Bodenleger hinausgehende, besondere Prüf- oder Untersuchungspflicht.

12.2 Der **Kunde** leistet Gewähr, dass die vom **Auftragnehmer** zu bearbeitenden Böden, Wände etc. alle Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Werkausführung besitzen.

## **13 Höhere Gewalt**

13.1 Im Falle eines von außen einwirkendem, elementarem Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (höhere Gewalt), wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, behördliche Maßnahmen wie z.B. Quarantäneanordnungen etc., wird die Leistungspflicht der **Vertragsparteien** für die Dauer des Ereignisses suspendiert.

13.2 Dies gilt insbesondere auch für Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen und/oder Produktionseinstellungen, sowie diese Ereignisse auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

13.3 Gegenteilige Klauseln des **Kunden** werden ausdrücklich nicht anerkannt.

## **14 Geistiges Eigentum**

14.1 An den **Kunden** übermittelte Daten und Dokumente, wie insbesondere Kostenvoranschläge, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Muster, Pläne und Skizzen sind Werke im Sinne des österreichischen Urheberrechtsgesetz und stehen als solche im geistigen Eigentum des **Auftragnehmers**. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des **Auftragnehmers** dürfen diese weder vervielfältigt, bearbeitet, Privaten und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und/oder verbreitet werden.

14.2 Die übermittelten Daten und Dokumente unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des **Auftragnehmers** zugänglich gemacht werden.

## **15 Gerichtsstand**

16.1 Falls Streitigkeiten nicht einvernehmlich gelöst werden können, ist der Ausschließliche Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder den Vertragsverhältnissen zwischen dem **Auftragnehmer** und **Kunden**, die diesen AGB zugrunde liegen, das sachlich zuständige Gericht am Sitz des **Auftragnehmers**.

16.2 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist jenes Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des **Kunden** liegt.

## **16 Rechtswahl**

16.1 Die zwischen dem **Kunden** und dem **Auftragnehmer** abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes.

16.2 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gilt Punkt 16.1 nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem der **Kunde** seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

## **17 Elektronischer Geschäftsverkehr**

17.1 Rechtsgestaltende Erklärungen zwischen dem **Kunden** und dem **Auftragnehmer**, wie insbesondere Bestellungen, Bestellbestätigungen, Auftragsbestätigungen, Nebenabreden etc. entsprechen auch dann dem Schriftformerfordernis, wenn sie per E-Mail übermittelt werden.

## **18 Salvatorische Klausel**

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.

Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuellen Gesetzeslage erstellt.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors ausgeschlossen ist.

Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.